

Anlage A 5-0: Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Interessengemeinschaft B212-freies Deich- und Sandhausen erhebt erhebliche Bedenken gegen das ROV-Verfahren B212neu von Harmenhausen bis Landesgrenze Niedersachsen/ Bremen in der jetzt vorliegenden Form.

Aufgrund einer fehlerhaften und unzureichenden Grobprüfung wurden die Varianten W2-Nord, W2-Süd, n1, n2, d1 und d2 vorzeitig aus den weiteren Untersuchungen ausgeschlossen. Schon die Ergebnisse in der jetzt vorliegenden Grobprüfung hätten zumindest zu einer weiteren Verfolgung der Trassenvorschläge n1 und n2 im jetzt laufenden ROV führen müssen, da deren Bewertung mit einem Punkt Differenz zu der favorisierten s1-Variante nur minimal geringer ist.

Der Ausschluss der w- und d- Varianten erfolgt aufgrund einer fehlerhaften und unvollständigen Bewertung. Dies ist zu korrigieren.

In der Grobprüfung (Fertigstellung Mai 2007) wird bei der s1-Variante nicht der bereits bekannte Streckenverlauf der favorisierten AEP-opt. Trasse aus der UVS (Fertigstellung Juli 2007) berücksichtigt. Diese fehlerhafte Betrachtungsweise führt dazu, dass der geplante Abriss von zwei Wohngebäuden sowie die erhebliche Beeinträchtigung eines Baudenkmales im Bereich Sandhausen bei der Bewertung der s1-Variante unberücksichtigt bleibt. Dies führt zu einer einseitigen Bevorzugung der s1-Variante und benachteiligt alle anderen Varianten in erheblichem Maß.

Die zusätzliche Eingrenzung des Untersuchungsraumes für die Grobprüfung benachteiligt in erheblichem Ausmaß die Betroffenheit von Schutzgütern und landwirtschaftlichen Betrieben ausserhalb dieser (willkürlichen) Eingrenzung. Diese Vorgehensweise führt zu einem voreiligen Ausschluss von Varianten, die nach Lage der Dinge die Problematik sogar besser lösen könnten (d1-Variante, Weser-Trassen). Die zusätzliche Eingrenzung des Untersuchungsraumes für die Grobprüfung ist daher unsinnig. Nur eine länderübergreifende Untersuchung aller Varianten über die gesamten Trassenverläufe unter Berücksichtigung aller Schutzgüter führt zu vergleichbaren und nachvollziehbaren Ergebnissen. Dies ist nachzuholen.

Bei der weiteren Untersuchungen der Varianten in der UVS-Studie wurde die erforderliche Erweiterung des Untersuchungsraumes nicht vorgenommen, obwohl durch die jetzt vorliegende Verkehrsuntersuchung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter in der Stadt Delmenhorst, vor allem des Schutzgutes Mensch, ermittelt wurde. Dies widerspricht den Anforderungen des BVWP, NROG und UVPG und ist daher nachzuholen.

Die Erfassung und Bewertung aller Schutzgüter erfolgt bei den weiteren Untersuchungen der Südvarianten ROV, ROV opt., AEP und AEP opt. unvollständig und fehlerhaft. Dies ist zu korrigieren.

Die Anforderungen des BVWP 2003 Nr. 3.4.6.2 für die umwelt- und naturschutzfachliche Beurteilung werden nicht erfüllt. Die naturschutzfachliche Problematik wird unvollständig abgearbeitet. Die zwingend vorgeschriebene Untersuchung von Planungsalternativen und der Nullvariante (Ausbau des vorhandenen Straßennetzes) ist unvollständig bzw. sie unterbleibt. Dies ist nachzuholen.

Die Ziele des BVWP Nr. 3.4.5 Entlastungs- und Verlagerungsziele (lokale Entlastung bebauter Bereiche und der dort lebenden Menschen) werden durch den geplanten Bau der Variante B212n für den Bereich Delmenhorst nicht erreicht. Vielmehr kommt es durch den Bau der B212n zu einer erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung der Stadt Delmenhorst. Dies ist aber nicht das Ziel von Infrastrukturmaßnahmen des Bundes. Daher ist der Bau der B212n in der jetzt vorgeschlagenen Ausführung unzulässig.

Die Anforderungen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit für eine UVS-Untersuchung wird in der jetzt vorliegenden Dokumentation nicht erfüllt. Eine Vielzahl von unterschiedlichen Bezeichnungen für teilweise gleiche Trassenvarianten (W2-Süd, W2-Nord, n1, n2, d1, d2, s1, s2, lw1, lw2, ROV, ROV opt., AEP, AEP opt., Planfall 1, Planfall 2b, Planfall 2c, Planfall 2d) in den unterschiedlichen Dokumenten führen zur Verwirrung und zu erheblichen Verständnisschwierigkeiten. Dies ist zu korrigieren.

Wichtige Informationen, wie z.B. die geplante Vierspurigkeit der B212n auf dem Abschnitt zwischen der L875 Stedinger Landstraße und dem Anschluss an die A281, fehlen in den zentralen Dokumenten Grobprüfung

und Erläuterungsbericht. Die Zugänglichkeit zu dieser wichtigen Information, speziell unter der Berücksichtigung des sehr hohen Umweltrisikos und des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrages für die NATURA 2000 Gebiete auf bremischen Gebiet, wird dadurch unnötig erschwert. Daher ist die Beschreibung des Bauvorhabens für die Dokumente Grobprüfung und Erläuterungsbericht in verständlicher und übersichtlicher Form aufzunehmen. Dies gilt im Übrigen auch für die zentralen Dokumente Begründung und Umweltbericht der 64. FNP-Änderung in Bremen. Der Begriff „mind. 2-spurig“ in diesen Dokumenten ist in diesem Zusammenhang zu unpräzise und verharmlost den Eingriff in ein notifiziertes Europäisches Vogelschutzgebiet und in ein gelistetes FFH-Gebiet. Die Begründung für die 64.-FNP Änderung in Bremen basiert offensichtlich noch auf der Datengrundlage der UVS 2003 (Bioconsult). Anpassungen an die aktuelle Datenlage (vierspürige Ausführung der B212neu ab dem Knotenpunkt 3 bis zum Anschluss an die A281, 25400 Kfz/ Tag statt 19400 Kfz/ Tag, Entfall der Anschlussstelle Wiedbrok) wurden nicht durchgeführt. Diese wesentlichen Änderungen sind im FNP-Verfahren zu berücksichtigen und müssen nachgebessert werden. Dies gilt auch für das ROV-Verfahren in Niedersachsen, da diese wesentliche Änderung des Verfahrens bisher bei der länderübergreifenden Überprüfung aufgrund einer fehlenden ergebnisoffenen Prüfung nicht berücksichtigt wurde.

Die Interessengemeinschaft verweist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.01.2007 (9 A 20.05) zur Westumfahrung Halle (BAB 143). Die dort festgelegten Maßstäbe für künftige Planfeststellungs- und andere Genehmigungsfragen sowohl bei Straßenbauvorhaben wie auch bei anderen Vorhaben, die FFH- und/ oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigen können, müssen bei dem ROV zur B212n berücksichtigt werden, um eine rechtssichere Abwicklung zu gewährleisten.

Die Projektinformationen zur B212n (Dossier) müssen überarbeitet werden. Die Begründung ist in der Anlage D zu finden.